

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Thorsten Paul Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Aufrufe zur Organisation bzw. Teilnahme an Demonstrationen an Schulen in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Thorsten Paul Moriße (AfD), eingegangen am 25.01.2024 - Drs. 19/3351, an die Staatskanzlei übersandt am 29.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 12.02.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der aktuellen medialen Berichterstattung kann entnommen werden, dass in einigen deutschen Städten Demonstrationen durchgeführt wurden bzw. in Planung befindlich sind mit der erklärten Zwecksetzung, damit für die Einleitung eines Verfahrens zu werben, welches die Prüfung eines Verbotes der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) seitens des Bundesverfassungsgerichtes zum Inhalt hat.

Der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag wurden Informationen aus Schulen der Landkreise Harburg, Hildesheim, Schaumburg, Ammerland, Heidekreis, Gifhorn sowie der Stadt Wilhelmshaven zur Kenntnis gebracht, welche jeweils den Anfangsverdacht nahelegen, dass bei dem unterrichtlichen Umgang mit dem Thema „Die Partei AfD“ Grundsätze des Beutelsbacher Konsens, das durch Bestimmungen des Grundgesetzes gerahmte Neutralitätsgebot innerhalb des schulischen Bereiches sowie das im Beamtenstatusgesetz normierte Mäßigungsgebot keine hinreichende Berücksichtigung fanden.

Des Weiteren wurden seitens der Fraktion der AfD etliche Mitteilungen von Eltern betroffener Schüler in Social Media Kanälen zu ähnlichen Vorgängen gesichtet.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In diesem Jahr können wir auf 75 Jahre Grundgesetz als demokratische Erfolgsgeschichte zurückblicken. Das Grundgesetz regelt das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland und bildet das Fundament für Freiheit, Frieden und Demokratie. Gerade angesichts dieses besonderen Jubiläums begrüßt es die Landesregierung ausdrücklich, wenn sich, wie derzeit in vielen Städten und Kommunen in Niedersachsen und deutschlandweit, Menschen friedlich für die Verteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung einsetzen und sich zugleich eindeutig gegen Spaltung, Ausgrenzung und Hass positionieren.

Die Demokratie ist diejenige politisch verfasste Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss, sie ist nicht selbstverständlich gegeben. Den Schulen kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Sie sind zentrale Orte, an denen Demokratie im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erfahren, gelernt und gelebt wird. Für die unterrichtliche Auseinandersetzung mit historisch-politischen Themen gelten dabei die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses (Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot, Schülerinnen-/Schülerorientierung). Diese gelten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die auf den Werten der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenwürde und dem Demokratieprinzip beruht. Das bedeutet zugleich, dass Positionen oder Stellungnahmen, die diesen Werten widersprechen oder diese angreifen, nicht „neutral“ wie andere Argumente zu behandeln sind.

Dazu verpflichtet im Übrigen auch § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, nach dem sich Beamtinnen und Beamte „durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“ müssen.

Hinsichtlich des schulischen Unterrichts ist es des Weiteren wichtig, dass gesellschaftliche Veränderungen, Krisen und Konflikte im Unterricht regelmäßig zum Gegenstand kritisch-kontroverser Diskurse gemacht werden. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen politischer Parteien oder Strömungen, insbesondere dann, wenn diese zentrale demokratische Grundwerte zur Disposition stellen.

Dies wird u. a. im 2021 veröffentlichten Erlass „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ zum Ausdruck gebracht. Diesem liegt ein Bildungsverständnis zugrunde, gemäß dem es grundsätzlich zu begrüßen ist, wenn sich Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb der Schule aktiv an gesellschaftlichen Diskursen beteiligen und demokratisches Engagement - etwa durch Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen - zeigen.

Der Bildungsauftrag gemäß § 2 Niedersächsisches Schulgesetz formuliert als ein Ziel schulischer Bildung, dass die Schülerinnen und Schüler fähig werden sollen, „die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen“. Sofern Schülerinnen und Schüler in diesem Sinne die grundgesetzlich garantierte Versammlungsfreiheit wahrnehmen und ausüben, so ist dies auch aus pädagogischer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten. Aktuelle Entwicklungen und Ereignisse wie die derzeitigen bundesweiten Versammlungen und Demonstrationen für Demokratie und Menschenrechte und gegen Rechtsextremismus haben eine hohe gesellschaftliche Bedeutung und lebensweltliche Relevanz für Kinder und Jugendliche. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, wenn dies in Schulen innerhalb und außerhalb des Unterrichts thematisiert wird.

Letztlich müssen die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und ihre eigenen Interessenlagen zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die politische Lage im Sinne eigener Interessen zu beeinflussen. Die dafür notwendige Überparteilichkeit von Lehrkräften ist nicht mit Wertneutralität zu verwechseln. Es geht vielmehr darum, die Schülerinnen und Schüler auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und ihnen die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln. Dabei darf den Lehrkräften innerhalb der Schranken der Verfassungstreuepflicht keine bestimmte Darstellung einzelner politischer Richtungen vorgeschrieben oder - beispielsweise kritische Äußerungen zu einzelnen politischen Positionen - verboten werden.

Die Lehrkräfte können sich hierbei wie die Schülerinnen und Schüler gemäß der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit zu gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen und Ereignissen - etwa den o. g. Demonstrationen - positionieren, wobei sie diese persönliche Meinung ausdrücklich als solche zu kennzeichnen haben.

Wenn Schulen Beratungsbedarf hinsichtlich der Einschätzung möglicherweise problematischer politischer Positionierungen haben, wenden sie sich damit an die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und erhalten dort kompetente Unterstützung.

**1. Hat die Landesregierung bzw. eine ihr nachgeordnete Behörde Kenntnis von Vorgängen an niedersächsischen Schulen erhalten, wo seitens Vertretern des Lehrpersonals bzw. der Schülerschaft explizit zur Organisation von bzw. Teilnahme an Demonstrationen der in der Vorbemerkung skizzierten Art aufgerufen wurde (falls zutreffend, bitte nach Schulbezeichnung, Zeitpunkt des Kenntniserhalts, Art und Inhalt des Aufrufes sowie Bearbeitungsstand des Vorganges aufschlüsseln)?**

Weder die Landesregierung noch die ihr nachgeordneten Behörden haben Kenntnis von etwaigen Vorgängen im Sinne der Fragestellung erlangt.

Im Übrigen weist die Landesregierung unabhängig von der Fragestellung darauf hin, dass Schülervertretungen grundsätzlich zu Demonstrationen aufrufen dürfen, sofern diese zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2 NSchG) beitragen.

**2. Welche rechtlichen Möglichkeiten existieren, um dokumentierte mutmaßliche Verletzungen von Grundsätzen des Beutelsbacher Konsens bzw. der Neutralitätspflicht bei der Behandlung aktueller politischer Ereignisse seitens Lehrpersonen im Rahmen der Unterrichtserteilung anzuzeigen (bitte jeweils die zugehörige Rechtsgrundlage benennen)?**

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei dem Beutelsbacher Konsens nicht um eine Rechtsnorm im engeren Sinne handelt, sondern um - allgemein anerkannte - pädagogisch-didaktische Grundsätze politischer Bildung. Bei mutmaßlichen Verstößen gegen diese empfiehlt es sich, dies im konkreten Fall und im Zusammenwirken der Beteiligten z. B. innerhalb der jeweiligen Lerngruppe (Lehrkraft, Schülerinnen und Schüler sowie gegebenenfalls Erziehungsberechtigte und Schulleitung) zu klären. Im Falle klarer Verstöße - dies wäre etwa der Fall, wenn eine Lehrkraft die Teilnahme oder Nichtteilnahme an einer Demonstration in die Leistungsbewertung einbezieht - steht das Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde bezweckt eine dienstrechtliche Überprüfung des dienstlichen Verhaltens der oder des betroffenen Beschäftigten. Kraft des verfassungsrechtlichen Petitionsrechts (nach Artikel 17 GG) ist die Aufsichtsbehörde zur Entgegennahme, sachlichen Auseinandersetzung und Bescheidung verpflichtet.

**3. Mit Bezugnahme auf Frage 2: Hat die Landesregierung bzw. eine ihr nachgeordnete Behörde Kenntnis von Vorgängen erlangt, welche die mutmaßliche Verletzung von Grundsätzen des Beutelsbacher Konsens bzw. des Neutralitätsgebotes an Schulen i. S. d. Vorbemerkung zum Inhalt hat (falls zutreffend, bitte nach Schulbezeichnung, Zeitpunkt des Kenntniserhaltes sowie Inhalt und Bearbeitungsstand des Vorgangs aufschlüsseln)?**

Weder die Landesregierung noch die ihr nachgeordneten Behörden haben Kenntnis von etwaigen Vorgängen im Sinne der Fragestellung erlangt.